

mus eine christliche Confession sei. Nur daraus wird es erklärlich, daß die geehrte Deputation in ihrem Berichte ausdrücklich erklärt, sie könne nicht darauf antragen, daß die Deutsch-Katholiken als eine Confession staatlich aufgenommen und den übrigen anerkannten christlichen Confessionen gleichgestellt werden, und ihnen doch auf der andern Seite alle Rechte durch Gesetz gewähren möchte, welche die staatliche Aufnahme voraussetzen und diese selbst vollständig begründen. Nur daraus ist es erklärlich, daß sie selbst sagt, sie könne nicht beantragen und befürworten, daß ihnen sofort freie öffentliche Religionsverehrung zugestanden werde, und doch auf der andern Seite vorschlägt, es solle ihnen das Recht des öffentlichen Gottesdienstes gestattet sein, sobald sie nur eine Kirche fänden, die sich ihnen öffne. Nur daraus ist es erklärlich, daß die Trauung dem deutsch-katholischen Geistlichen zustehen soll, während ihn die Deputation als einen öffentlichen Beamten auf der andern Seite nicht angesehen wissen will. Nur daraus ist es erklärlich, daß sie einen Gewissenszwang darin erblickte, daß die Trauung den protestantischen Geistlichen zufallen soll, während sie doch keinen Gewissenszwang darin fand, daß bei Differenzen zwischen der Kirchengemeinde, der Kircheninspektion und dem Patron die Regierung gegen die Ansicht der protestantischen Kirchengemeinde entscheiden könne, es solle den Neu-Katholiken die protestantische Kirche eingeräumt werden. Und eben so ist es nur daraus erklärlich, daß sie hier Anträge stellt, die in der That mit den staatlichen Rücksichten und mit den Rücksichten auf die Gesetzgebung nicht übereinstimmen. Die Regierung, meine Herren, kann sich aber in ihren Maßregeln durch das bloße Gefühl nicht leiten lassen, sie muß consequent nach Grundsätzen verfahren. Hiervon abzugehen, wäre leichtsinnig. Wollte man sich bloß durch das Gefühl leiten lassen, so käme man zu einem Schwanken, das für künftige Fälle unendliche Nachtheile bringen könnte. Die Regierung kann sich in ihren Entschlüssen um so weniger von bloßen Gefühlen leiten lassen, als dasjenige, was heute Sympathie erweckt, in sechs Monaten in Gleichgültigkeit und später vielleicht in Antipathie übergehen kann, und sie durch so getroffene Bestimmungen in unendliche Conflicte gerathen könnte. Gehe ich auf den speciellen Antrag über, so hat die Regierung die Ansicht gehabt, sie wolle den Neu-Katholiken durch das Interimisticum gern Alles gewähren, was sie für ihre Glaubensansichten für nothwendig hält, sie will keinen Gewissenszwang über sie ausüben; allein was damit nicht unbedingt zusammenhängt, Rechtsverhältnisse müssen nach bestehendem Rechte und staatlichen Rücksichten geordnet werden. Und ein solcher Fall liegt hier vor. Die Regierung kann es nicht in consequenter Durchführung bestimmter Grundsätze, wenn sie den Neu-Katholiken die Ausübung politischer Ehrenrechte nur unter der Voraussetzung gestatten konnte, weil man sie noch der katholischen Confession angehörig glaubt, und so muß man consequent daraus folgern, daß sie auch in Ansehung privatrechtlicher Verhältnisse und des Eherechtes noch nach dem Gesetze für die katholischen Ehen zu beurtheilen sind. Die Regierung kann es ferner nicht, weil man gar keine

Unterlage hat, worauf man den Satz gründen könnte, daß das protestantische Kirchenrecht in diesem Falle anzunehmen sei. Will man es darauf setzen, daß Einzelne erklärt haben, sie wollen Neu-Katholiken sein und nach protestantischem Eherechte sich richten lassen, so steht dem entgegen, daß Niemand im Staate sich selbst Gesetze geben kann, also auch Niemand sagen kann: ich will nach diesem oder jenem Gesetze oder Rechte gerichtet werden! Vielmehr ist es lediglich Sache des Staates, die Gesetze zu geben und zugleich zu bestimmen, nach welchen Gesetzen die Einzelnen gerichtet werden sollen. Wollen Sie es darauf setzen, daß die Neu-Katholiken in einer gemeinschaftlichen Petition es erklärt und gewünscht haben? Wo aber sind sie als Kirchengesellschaft, ja nur als Gemeinde anerkannt? So lange sie nicht aufgenommen und anerkannt sind, können sie sich solche Rechte nicht beimessen. Es kann der Staat den Kirchengesellschaften eine Autonomie einräumen, oder ihnen zugestehen, gewisse Grundsätze vorzulegen, auf die er bei der Gesetzgebung Rücksicht nimmt; allein wo haben wir eine anerkannte Kirchengesellschaft der Neu-Katholiken, die einen solchen Ausspruch dem Staate gegenüber thun könnte? ja sogar einzelnen Glaubensgenossen gegenüber eine solche ihnen verbindliche Erklärung geben könnte? Wie wenig dies zulässig wäre, werden Sie sofort erkennen. Wenn z. B. die Neu-Katholiken gesagt hätten: wir wollen das für die Katholiken bestehende Eherecht behalten, würden Sie dann die Protestanten, die zu den Neu-Katholiken überträten, nach katholischem Ehegesetze beurtheilen lassen? Nun und nimmermehr! Man hat aber auch gar keine Garantie, daß sie bei dieser Ansicht beharren werden. Wenn sie heute gesagt haben: wir wollen nach den Ehegesetzen für Protestanten gerichtet werden! so können sie morgen sagen: wir wollen nach katholischem Eherechte gerichtet sein! Einen solchen Ausspruch für eine Garantie anzunehmen, ist um so bedenklicher, als die Neu-Katholiken in hiesigen Landen nicht von sich allein abhängen, vielmehr nach dem Entwurfe des organischen Statuts auch von auswärtigen Concilien abhängen. Wie nun, wenn die Mehrheit der neu-katholischen Gemeinden des Auslandes einen andern Grundsatz annimmt und erklärt, was sogar nach dem organischen Statut gar nicht undeutlich als möglich angedeutet wird: wir betrachten die Ehe als einen rein bürgerlichen Vertrag, so daß künftig die Ehe getrennt werden kann durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der Ehegatten? was ja sogar in manchen Staaten gilt. Wollen wir solchen Erklärungen auch einen Einfluß auf Sachsen zugestehen? Ein weiterer Grund, warum es nicht möglich ist, das protestantische Eherecht auf sie anzuwenden, liegt darin, daß man noch gar keine Sicherheit hat, wer eigentlich Neu-Katholik sei. So lange nicht bestimmt ist, wie der Austritt aus der katholischen oder protestantischen Kirche zu erfolgen habe, so lange keine Formen für den Eintritt unter die Neu-Katholiken vorgeschrieben sind, so lange ist es dem Richter ganz unmöglich, sich rechtliche Gewißheit zu verschaffen, wer Neu-Katholik sei. Und zu welchen Mißbräuchen könnte es führen, wenn bei katholischen Ehen der eine Theil sagte: ich bin Neu-Katholik, um nach